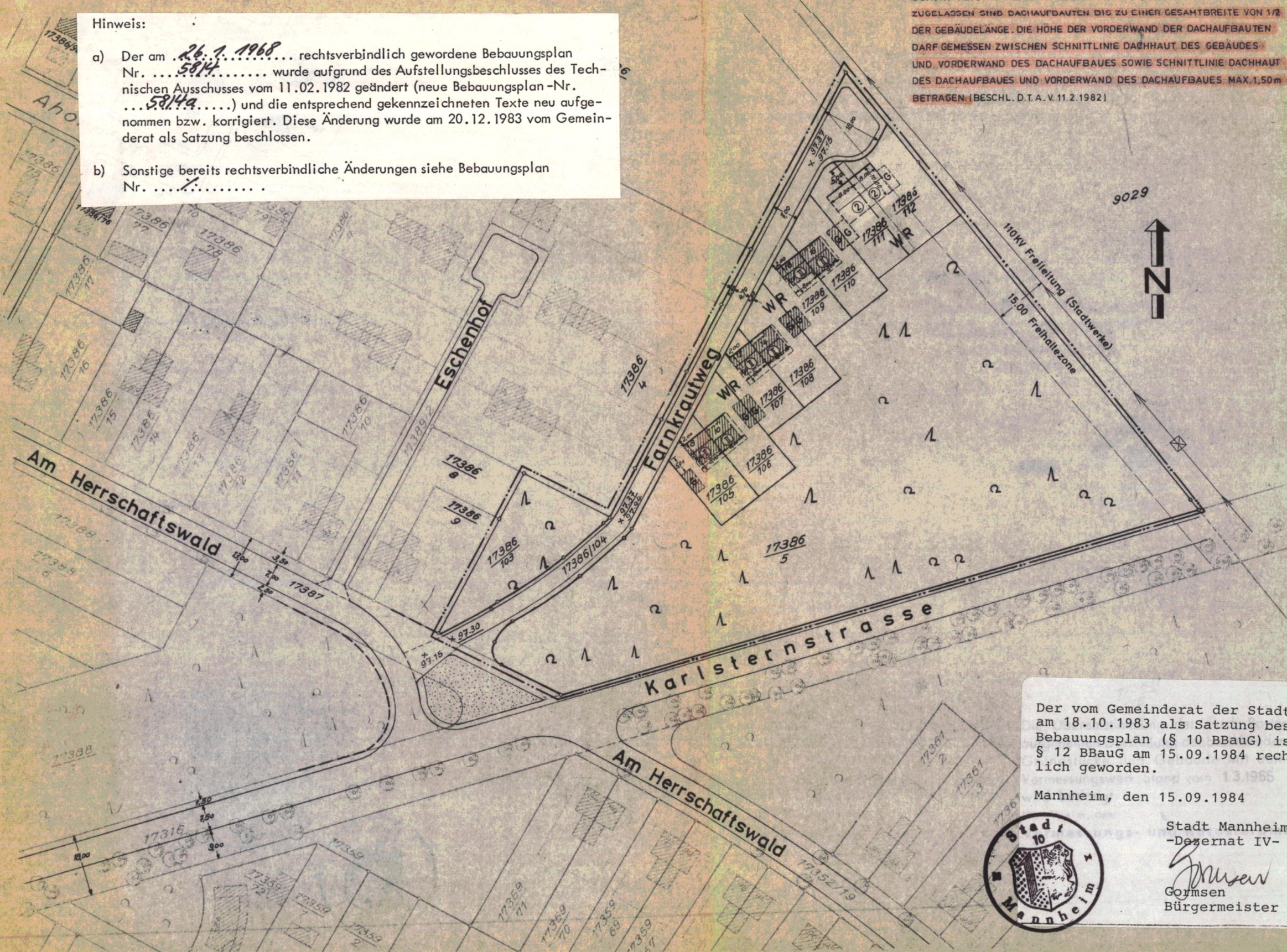


SCHRIFTLICHE FESTSETZUNG: § 111(1) LBO
 ZUGELASSEN SIND DACHAUFBAUTEN BIS ZU EINER GESAMTBREITE VON 1/2
 DER GEBÄUDELÄNGE. DIE HÖHE DER VORDERWAND DER DACHAUFBAUTEN
 DARF GEMESSEN ZWISCHEN SCHNITTLINIE DACHHAUT DES GEBÄUDES
 UND VORDERWAND DES DACHAUFBAUES SOWIE SCHNITTLINIE DACHHAUT
 DES DACHAUFBAUES UND VORDERWAND DES DACHAUFBAUES MAX. 1,50m
 BETRAGEN. (BESCHL. D.T.A. V. 11.2.1982)

Mannheim NR.58/4a Gartenstadt
**BEBAUUNGSPLAN FÜR DIE WALD-
 ARBEITERSIEDLUNG AM FARNKRAUTWEG
 ZW. ESCHENHOF UND KARLSTERNSTR.**

M 1:1000
 TEILÄNDERUNG DES BBPL. NR.58/4

Hinweis:
 a) Der am 26.1.1968 rechtsverbindlich gewordene Bebauungsplan
 Nr. 58/4 wurde aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Techni-
 schen Ausschusses vom 11.02.1982 geändert (neue Bebauungsplan-Nr.
58/4a) und die entsprechend gekennzeichneten Texte neu aufge-
 nommen bzw. korrigiert. Diese Änderung wurde am 20.12.1983 vom Gemein-
 derat als Satzung beschlossen.
 b) Sonstige bereits rechtsverbindliche Änderungen siehe Bebauungsplan
 Nr. 58/4



- Erläuterung:
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 - neu festzusetzende Baulinie
 - neu festzusetzende Straßenbegrenzungslinie
 - - - neu festzusetzende Baugrenze
 - Straßenflächen und Plätze
 - ▨ Straßengrün
 - ① ② Wald
 - nicht überbaubare Grundstücksflächen
 - WR reines Wohngebiet
 - bestehende und bleibende Grundstücksgrenzen
 - - - vorgesehene Grundstücksgrenzen
 - aufzuhebende Grundstücksgrenzen
 - ohne Sign. Einfriedigung auf der Grundstücksgrenze
 - ① besonderer Bebauungsplan vorgesehen
 - ② Geschosshöhe bei vorhandener Bebauung ohne Dachausbau
 - ③ Geschosshöhe bei Neubebauung (zwingend)
 - ▨ Satteldach 25° Neigung, Dachausbau nicht zulässig. (Beschl. d. T.A. v. 11.2.1982)
 - G Garagen
 - 97.15 alte Straßenhöhen 97.30 neue Straßenhöhen

Schriftliche Hinweise und Festsetzungen:
 DIE PROFILGESTALTUNG INNERHALB DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN
 IST NICHT GEGENSTAND DES BEBAUUNGSPLANES
 FÜR DIE BEBAUUNG GELTEN DIE VORSCHRIFTEN DER BAU NVO VOM 26. JUNI 1962
 UND DER LBO VOM 1. JANUAR 1965.

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim
 am 18.10.1983 als Satzung beschlossene
 Bebauungsplan (§ 10 BBauG) ist nach
 § 12 BBauG am 15.09.1984 rechtsverbind-
 lich geworden.
 Mannheim, den 15.09.1984



Stadt Mannheim
 -Dezernat IV-
 Gormsen
 Bürgermeister

Mannheim, den 25.7.83
DER OBERBÜRGERMEISTER
 DEZ. IV
Gormsen
 BÜRGERMEISTER

Mannheim, den 25.7.83
STADTPLANUNGSAMT
Wajuski
 STADTBAUDIREKTOR